

Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht **Nordrhein-Westfalen**

Drogenberatung e.V. Bielefeld
Niederwall 51, 33602 Bielefeld
Fon: 0521_96780_0 oder _78
Ilona.fuechtenschnieder@gluecksspielsucht-nrw.de

Bielefeld, den 5. 9. 2012

An die Präsidentin
des Landtags von Nordrhein-Westfalen
Frau MdL Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 16/55 Alle Abg

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem o.g. Gesetzentwurf aus Sicht der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW Stellung zu beziehen.

Vorab eine kurze einleitende Bemerkung zur Deklaration möglicher Interessenkonflikte:
Die Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW besteht bereits seit 2002. Bis Juni diesen Jahres war sie in Trägerschaft des Diakonisches Werkes Herford, seit Juli 2012 gehört sie zur Drogenberatung e.V. Bielefeld.

Zu Anbietern von Glücksspielen unterhält die Landeskoordinierungsstelle keine geschäftlichen Beziehungen. Die Begleitung des Sozialkonzeptes von WestLotto erfolgt im Rahmen des Arbeitsauftrages und wird nicht extra vergütet. Ebenso verhält es sich mit der Infoline Glücksspielsucht NRW, einem niedrigschwelligen Telefonhilfeangebot, das seit 2004 besteht und dessen Telefonnummer auf allen Lottoscheinen und allen Werbematerialien von WestLotto aufgedruckt ist. Nur innerhalb einer kurzen Phase (Umstellung von einer 01801er Nummer auf eine 0800er Telefonnummer) wurden die Telefongebühren von WestLotto übernommen. Ansonsten werden alle Personal- und Sachkosten aus Landesmitteln finanziert.

Die Berichterstatterin ist seit vielen Jahren im Bereich der Hilfen für Glücksspielsüchtige tätig. Sie baute 1987 eine der ersten spezialisierten Beratungsstellen in Deutschland für Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen auf, ist seit 1998 Vorsitzende des bundesweit tätigen Fachverbandes Glücksspielsucht e.V. und gehört seit 2008 dem Fachbeirat Glücksspielsucht an, der die Länder bei der Umsetzung des Glücksspielsstaatsvertrages berät.

Die Stellungnahme erfolgt auf dem Hintergrund suchtpreventiver Zielvorstellungen und basiert auf folgenden Grundüberlegungen:

Glücksspiele unterscheiden sich grundsätzlich von anderen Spielen. Sie gehören zu den so genannten demeritorischen Gütern, die negative Wirkungen auf die Gesellschaft (das Allgemeinwohl) haben. Somit ist der Glücksspielmarkt auch kein Markt wie jeder andere. In Bezug auf die Regulierung des Glücksspielmarktes stehen sich gesellschaftliches und

Industrieinteresse diametral gegenüber. Die Industrie möchte den Markt öffnen und Glücksspiele behandelt sehen wie ganz normale Wirtschaftsgüter. Das gesellschaftliche Interesse besteht darin, die negativen Folgen (Kaufkraftverlust, Verschuldung, Kriminalität, Glücksspielsucht, Zerstörung von Familien, Suizidalität etc.), die das Glücksspiel zwangsläufig hat, so klein wie möglich zu halten.

Die Gewinne der Glücksspielanbieter entsprechen zu 100% den realen Verlusten der Spieler. Letztere haben –sofern sie ein problematisches oder süchtiges Glücksspielverhalten entwickeln- in der Folge mit massiven finanziellen und sozialen Problemen zu kämpfen.

Glücksspielsüchtige tragen zu den Umsätzen der Anbieter weit überproportional bei: Der Anteil süchtiger Glücksspieler an der Gesamtspielerpopulation wird auf rund 10% geschätzt, der Gesamtumsatzanteil süchtiger Glücksspieler wird je nach Glücksspiel auf bis zu 56% geschätzt.

Jeder pathologische Glücksspieler beeinflusst das Leben von 8-10 Personen aus seiner Umgebung (Ehepartner, Eltern, Freunde, Arbeitgeber) in negativer Weise.

Aus suchtpreventiver Sicht ist aus den o.g. Gründen ein kleiner, streng regulierter Glücksspielmarkt mit einer starken und unabhängigen Glücksspielaufsicht zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Füchtenschnieder-Petry

FRAGENKATALOG

I. Grundsätzliche rechtliche und wirtschaftliche Einschätzungen

1. Wie wahrscheinlich ist es, dass die Deutsche Reglementierung gegen die Freizügigkeit in der EU Bestand haben kann?

Diese Frage stellt eine von Glücksspielanbieterseite häufig vorgenommene Fehlinterpretation der EuGH Urteile dar und verkennt, dass der EuGH insbesondere zwei Kritikpunkte am deutschen Gesetz geäußert hat:

1. Es wurde moniert, dass die Lottogesellschaften weiterhin exzessiv werben
2. Es wurde moniert, dass der Bereich des gewerblichen Glücksspiels, der ein erheblich höheres Suchtpotential aufweist als z.B. Lottospiele eher ausgeweitet wurde, statt ihn zu begrenzen.

Der EuGH setzt eben nicht einseitig auf Liberalisierung, er erlaubt im Bereich des Glücksspiels durchaus Reglementierungen, stellt an diese aber die Anforderung, dass sie in sich kohärent und konsistent sein müssen. Die Feststellung der Inkohärenz der deutschen Glücksspielgesetzgebung hatte weit reichende Folgen für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels in Deutschland und führte letztlich zu einem Vollzugsstopp gegen illegale Glücksspielangebote.

2. Wie bewerten Sie den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und den Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes allgemein? Was bedeutet aus Ihrer Sicht die Novellierung des Glücksspielrechts?

Aus suchtpreventiver Perspektive ist es zu bedauern, dass der durch das Urteil des BVerfG vom März 2006 eingeleitete Paradigmenwechsel in der Glücksspielpolitik nicht fortgeführt wird. Obere Gerichte und auch der EuGH haben in mehreren Urteilen die Rechtmäßigkeit des deutschen Glücksspielmonopols bestätigt. Lediglich die mangelnde Kohärenz (fehlende Einbeziehung des gewerblichen Automatenspiels) und die nach wie vor überzogene Werbung wurden –wie oben erwähnt- gerügt. Das konsequente Nachbessern dieser zwei Punkte und die Verlängerung des GlüStV2008 wären eine gute Alternative zum jetzt vorliegenden Entwurf gewesen. Parallel dazu hätte allerdings das illegale Glücksspiel effektiv bekämpft werden müssen. Hierzu fehlt es nach wie vor an den notwendigen Strukturen. Es ist und bleibt ein Rätsel, warum es in den LKA's keine gut besetzten Abteilungen für den Bereich des illegalen Glücksspiels gibt.

Die im vorliegenden GlüStV2012 geplante teilweise Öffnung des Sportwettenmarktes, die Zulassung von Internetglücksspielen sowie die Zulassung weiterer Glücksspiele (Eurojackpot) sind politisch motiviert und stellen keine rechtliche Notwendigkeit dar. Mit der Marktöffnung verbunden ist die Gefahr, dass es sich hierbei um den ersten Schritt zu einer völligen Liberalisierung des Glücksspielmarktes handelt.

Positiv an dem nun vorliegenden Entwurf wird bewertet, dass das gewerbliche Automatenspiel, das mit dem höchsten Suchtrisiko und der schlechtesten Wohlfahrtsbilanz verbunden ist, im Rahmen der Länderkompetenz endlich in die Glücksspielgesetzgebung einbezogen wird. Leider ist der Bund trotz alarmierender Befunde der Evaluierung der SpielV und trotz vielfältiger Appelle seitens verschiedener Akteure (IMK, GMK, Forschung, Suchtverbände etc.) in diesem Bereich weitgehend untätig. Vorgelegt wurden vom zuständigen BMWi bislang eher symbolische Vorschläge, die in Bezug auf Spielerschutz und Prävention der Glücksspielsucht unzureichend sind.

In den letzten Jahren ist eine paradoxe Situation entstanden: Die gewerblichen Anbieter haben massiv von den Verbesserungen des Glücksspielerschutzes im Bereich des staatlich konzessionierten Glücksspiels profitiert (keine Ausweiskontrollen, kein Sperrsystem, keine Werbebeschränkungen). Diese Fehlentwicklung wird mit der geplanten Einbeziehung der gewerblichen Automaten in die Glücksspielgesetzgebung

zumindest ansatzweise korrigiert. Besonders zu begrüßen ist das geplante Verbot der Mehrfachkonzessionen. Es sollte aber weiterhin auf den Bund eingewirkt werden, strukturelle Veränderungen an den Automaten vorzunehmen (deutliche Begrenzung der Verlust- und Gewinnmöglichkeiten, Verbot der Merkmalsübertragung (Punktespiel) etc.). Gleiches gilt für die Forderung nach grundsätzlichen Anforderungen, die eine sichere Überprüfung der Spielgeräte nach dem in der SpielV geforderten Stand der Technik ermöglichen. So fehlt es immer noch an manipulationssicheren Zählwerken, die alle (ohne Ausnahme) Transaktionen mit Zeitstempel und Signatur dokumentieren (Registrierkassenprinzip).

3. Wie ist die Verfassungsmäßigkeit der vorliegenden Regelungen zu bewerten?

Es bleibt abzuwarten wie das BVerG die begrenzte Marktöffnung für Sportwetten beurteilen wird. Im Vergleich zum Lotto, das im Monopol verbleibt, gelten Sportwetten nach einhelliger Meinung als suchtpotenter. Gleiches gilt für die Verbindung zur Kriminalität. Berichte über Wettmanipulationen in verschiedensten Sportarten gehören heute zum Alltag der Sportberichterstattung. Neben der international tätigen Wettmafia sind in diesem Bereich auch Einzelne bzw. kleinere lokale Gruppen tätig. Der aus Hamburg stammende Wirtschaftswissenschaftler Prof. Michael Adams brachte diese Problematik auf die Kurzformel: „Sportwetten verderben den Sport“.

4. Wie beurteilen Sie die Europarechtskonformität des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und dessen Umsetzung in dem Entwurf des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes? Sind insbesondere beide dazu geeignet, dem vom Europäischen Gerichtshof besonders betonten Kohärenzgebot zu entsprechen? (Ist bei den vorliegenden Regelungen eine Konformität mit EU-Vorgaben und EU-Recht gegeben? (Bitte begründen))

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

5. Erfüllt das zu unterzeichnende Gesetz die Anforderungen des europäischen Gerichtshofes hinsichtlich der konsequenten Bekämpfung der Spielsucht und der Sicherstellung der Berufsfreiheit?

Hier kommt es sicherlich auch darauf an wie der GlüStV in der Praxis umgesetzt wird. Gibt es eine gut ausgestattete Glücksspielaufsicht, wird illegales Glücksspiel konsequent verfolgt, werden Verstöße gegen Spielerschutzmaßnahmen geahndet etc.

6. Ist die Detailed Opinion der Europäischen Kommission zum Glücksspielstaatsvertrag als ein abschließendes „grünes Licht“ zu werten? (Bitte begründen)

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

7. Sind die teilweise gegenüber Einzelregelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erhobenen rechtlichen Einwände aus Ihrer Sicht unüberwindbar?

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

8. Scheint Ihnen, dass allen Beteiligten klar ist, was unter den Begriff „Glücksspiel“ fällt, bzw. wie der Begriff „Glücksspiel“ definiert ist?

Der Begriff wird unterschiedlich benutzt.

9. Ist Poker in der Variante Texas Holdem nach ihrer Einschätzung ein Glücksspiel? Sind diverse Börsen-Spekulationen ihrer Meinung nach ein Glücksspiel?

Die Mehrheit aller Studien spricht dem Pokerspiel eine gewisse Geschicklichkeitskomponente und somit eine Einflussmöglichkeit zu. Einfaches Beispiel: Beim Poker kann man absichtlich verlieren, beim Roulette nicht! Gestritten wird darüber wie das Verhältnis von Geschicklichkeit zu Zufall ist. Es kommt allerdings auch darauf an, ob man als Gelegenheitsspieler spielt oder ob man Pokerprofi ist. Pokerprofis gehen mit schlechten Blättern anders um als Gelegenheitsspieler. Die Pokerindustrie selbst schwankt in ihrer Lobbyarbeit. Mal setzt sie sich dafür ein, Poker als reguliertes Glücksspiel zuzulassen, mal als unreguliertes Geschicklichkeitsspiel oder gar als Sportart.

In einem Gerichtsverfahren vor dem 12. Senat des Finanzgerichtes Köln wird von dem international agierenden Pokerspieler Eddy Scharf z.B. vertreten, Poker sei ein Glücksspiel. Setzt er sich mit dieser Auffassung durch, muss er seine Gewinne nicht versteuern. <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hundert-pokerspielern-drohen-steuernachforderungen-a-850830.html>

Börsenspekulationen, bei denen auf bestimmte Kursentwicklungen „gewettet“ wird (z.B. Daytrading), können Glücksspielcharakter haben. Es wird auf den Ausgang eines Ereignisses gewettet und dabei wird Geld eingesetzt. In den ambulanten und stationären Suchteinrichtungen tauchen diese Patienten als Einzelfälle auf.

10. Wie wird durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag die Kohärenz sichergestellt und regelungstechnisch umgesetzt? Kann das Ausführungsgesetz und das Konzept des Landes NRW ein in sich widerspruchsfreies und kohärentes Angebot sicherstellen?

Die Einbeziehung des gewerblichen Automatenspiels sollte den Kohärenzanforderungen des EuGH genügen.

11. Welche Auswirkungen hätte eine Ablehnung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages aus Ihrer Sicht auf die künftigen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder im Bereich des Glücksspielwesens?

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

12. Könnten etwaige Mängel des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages im Wege der Vertragsänderung später beseitigt werden?

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

13. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen sind bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes zu erwarten?

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

14. Welche arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen sind bei Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes zu erwarten?

Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen sollten in Bezug auf die Regulierung von Glücksspielen keine Rolle spielen.

15. Welche Auswirkungen haben die Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes?

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

16. Sehen Sie bei dem Entwurf des Ausführungsgesetzes Verbesserungs- bzw. Änderungsbedarf? Wenn ja: wo?

Ja, es gibt durchaus einige Änderungsvorschläge, die seitens der Suchtverbände vorgebracht wurden (z.B. Erweiterung des Sperrsystems auf das gewerbliche Automatenspiel und Lottoprodukte wie Eurojackpot und Rubbellose). Beim jetzigen Stand der Gesetzgebung können sie jedoch nicht mehr eingebracht werden, ohne das gesamte Gesetz zu blockieren.

17. Welche Auswirkungen sind in den Kommunen und Gemeinden im Zuge der Umsetzung des Artikels 2 des Gesetzentwurfes zu erwarten?

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

18. Wird es durch die Kollision der Bestimmungen der landesgesetzlichen Bestimmungen zu den Spielhallen mit den weiterhin geltenden bundesrechtlichen gesetzlichen Regelungen zu grundsätzlichen rechtlichen Auseinandersetzungen kommen, die zu anhaltender Rechtsunsicherheit führen und damit den Zielen der beabsichtigten Gesetzgebung entgegenstehen?

Es ist davon auszugehen, dass die Automatenbranche versuchen wird, die Länderkompetenz im Bereich der Spielhallen anzugreifen.

II. Rechtliche Einzelfragen

1. Laut § 9 Absatz 1 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages hat die Glücksspielaufsicht die Aufgabe, die Erfüllung der nach dem Staatsvertrag bestehenden oder auf Grund des Staatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die zuständige Behörde des jeweiligen Landes kann dazu die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. In Absatz 2 heißt es ferner: „Widerspruch und Klage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle der Vollstreckung von Anordnungen nach Absatz 1 mittels Zwangsgeld soll dieses das wirtschaftliche Interesse, das der Pflichtige an der Vornahme oder am Unterbleiben der Handlung hat, erreichen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.“ Wie bewerten Sie die Formulierung, dass das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden kann?

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

2. In § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Entwurfes des Landesausführungsgesetzes heißt es zur Vermittlung von Sportwetten: „Zahl, Einzugsgebiet und räumliche Beschaffenheit der Wettvermittlungsstellen sowie Bestimmungen zur Nutzung in den dafür bestimmten Geschäftsräumen sind an den Zielen des § 1 auszurichten. Es dürfen nicht mehr Wettvermittlungsstellen unterhalten werden als zur besseren Erreichung der Ziele nach §§ 1, 10a Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes im Sinne von § 10 Absatz 1 Glücksspieländerungsstaatsvertrag erforderlich sind.“ Sind diese Formulierungen als gesetzliche Grundlage ausreichend und bestimmt genug, um die in § 10a Absatz 5 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages verankerte Aufgabe, dass die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zu begrenzen haben, angemessen zu erfüllen? Gibt es Erkenntnisse, um welche Anzahl und welche Einzugsgebiete der Wettvermittlungsstellen es sich aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage voraussichtlich handeln würde?

Dazu können aus Sicht der Suchtprävention keine Angaben gemacht werden.

3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Entwurfes des Landesausführungsgesetzes heißt es: „Das für Inneres zuständige Ministerium oder die nach § 9a Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag zuständige Behörde stellt sicher, dass Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten im Sinne des § 3 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag ordnungsgemäß veranstaltet oder durchgeführt, Abgaben abgeführt und die in der Erlaubnis enthaltenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Sie kann insbesondere (...) 3. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb verlangen und die Geschäftsunterlagen des Erlaubnisnehmers einsehen“. Wie ist die Formulierung, dass „jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb“ verlangt werden kann, rechtlich zu bewerten? Bedeutet das etwa, dass es bei privaten Anbietern, die eine Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten erwerben, keinen (Kern-)Bereich unternehmerischen Handelns gibt, der dem staatlichen Zugriff entzogen ist?

Glücksspiele sind keine normalen Wirtschaftsgüter. Es sollte jedem, der ein solches Geschäft betreibt, klar sein, dass hier ein Höchstmaß an Transparenz gefordert ist. Das gilt insbesondere gegenüber den Behörden, die für die Glücksspielaufsicht zuständig sind.

4. Ist die Einschränkung von § 284 StGB eine Bevormundung des Bürgers?

Nein, natürlich nicht. Noch einmal: Mit der Veranstaltung von Glücksspielen sind viele Gefahren verbunden. Es wäre alles andere als förderlich für das Gemeinwohl Glücksspiele ohne Einschränkungen zuzulassen.

5. Ist es möglich, dass ein nicht zugelassener Bewerber um eine Konzession (evtl. Nr. 21) aufgrund dieser Nichtzulassung den Weg der Schadenersatzklage gehen kann?

Davon ist auszugehen.

6. Wie beurteilen Sie im Hinblick auf die Kanalisierung der Glückspielsucht und die Praxis in anderen Bundesländern bzw. im benachbarten Ausland die bisherige Anzahl der Spielbankstandorte in NRW?

Aus Sicht der Suchtprävention wird es begrüßt, dass die Zahl der Spielbankstandorte nicht erhöht wurde. Das spricht für die Glaubwürdigkeit der nordrhein-westfälischen Glücksspielpolitik.

III. Spieler- und Jugendschutz / Suchtprävention und –bekämpfung

1. Sind die Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes dazu geeignet, Glückspielsucht ausreichend, angemessen und effektiv vorzubeugen und zu bekämpfen?

Die Ziele könnten sicher noch besser erreicht werden, wenn auf die Zulassung von Internetspielen, die Zulassung von gewerblichen Sportwetten und den Eurojackpot verzichtet würde.

2. Sind die Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes dazu geeignet, den Spieler- und Jugendschutz ausreichend und effektiv zu gewährleisten?

Über die Frage was effektiver Spieler- und Jugendschutz ist, wird gestritten. Bezogen auf den GlüStV 2008 wissen wir, dass z.B. die Ausweitung des Sperrsystems auf das „Kleine Spiel“ der Spielbanken äußerst effektiv war. Seitdem es eingeführt wurde, gibt es kaum noch Beratungsnachfragen von Glücksspielern dieser Spielform. Aus der Präventionsforschung ist bekannt, dass es insbesondere vergleichbare strukturelle Maßnahmen sind, die eine hohe Wirkung entfalten.

Seitens der Suchtforschung¹ wurden verschiedene Präventionsmaßnahmen hinsichtlich ihres Wirkungspotenzials eingeschätzt.

Demnach erwiesen sich als hoch bis mittelmäßig wirksam nur folgende Ansätze:

- Maßnahmen zur Stärkung der Lebenskompetenz (Familie, Schule, Peergroup)

- sowie Maßnahmen zur Begrenzung der Verfügbarkeit von Glücksspielen:
 - Beschränkung der Anzahl von Spielstätten,
 - Begrenzung von Glücksspielen mit hohem Suchtpotenzial,
 - örtliche Beschränkungen sowie
 - Beschränkung des Alkohol- und Tabakkonsums während des Glücksspielens.

Ein Präventionsdilemma ergibt sich aus der Tatsache, dass es künftig 20 legal zugelassene Sportwettanbieter geben wird und wahrscheinlich weiterhin unzählige illegale Anbieter. Wie soll man jungen Menschen vermitteln, dass die Teilnahme an den zugelassenen Sportwetten ok ist, während die Teilnahme an den Sportwetten, die keine Konzession, aber dafür wahrscheinlich bessere Quoten haben, nicht erlaubt ist? Wie soll man die Zulassung von Sportwetten aber das Verbot von Pokerspielen vermitteln? Das ist schwierig!

3. Welche Aspekte sind aus Sicht der Suchtprävention und -bekämpfung zu beachten?

Allerhöchste Priorität sollte der Jugendschutz haben. Glücksspielanbieter, die Kinder und / oder Jugendliche am Glücksspiel teilnehmen lassen, sollten mit sehr hohen Bußgeldern belegt werden. Jugendschutzverletzungen im Bereich des Glücksspiels sind kein Kavaliärsdelikt. Im Wiederholungsfall sollte die Konzession entzogen werden. Außerdem sollten Wege zu Schadenersatzklagen geöffnet werden. Dazu bedarf es einer Stärkung des Verbraucherschutzes, der in Bezug auf Glücksspiele noch in den Kinderschuhen steckt.

4. Welche konkreten Maßnahmen sehen Sie als sinnvoll an, die Spielsucht allgemein zu bekämpfen. Legt der GlüÄndStV dazu die richtigen Grundlagen?

Das Mittel der Wahl ist ein kleiner, gut regulierter Glücksspielmarkt, eine gut ausgestattete Glücksspielaufsicht und eine Sozialpolitik, die darauf ausgerichtet ist Menschen, die von Haus aus nicht die besten Chancen mitbringen, Wege zu ebnen und Chancen der gesellschaftlichen Teilhabe zu eröffnen.

5. Wie kann Spielsucht konsequent bekämpft werden, wenn die Aufsicht über Spielhallen weiterhin mangelhaft umgesetzt wird?

Ich kann es nur wiederholen: Aus suchtpreventiver Sicht ist ein kleiner, gut regulierter und gut kontrollierter Glücksspielmarkt das Mittel der Wahl. Dazu bedarf es auch einer technisch und personell gut ausgestatteten Aufsicht. Das ist bislang nicht der Fall. Die Gewerbeaufsichtsämter haben zahlreiche andere Aufgaben und sind nicht annähernd in der Lage diese Aufgabe wirkungsvoll wahrzunehmen. Gleiches gilt auch für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. Es fehlt bislang an den Strukturen diese Aufgabe wahrzunehmen.

¹ Meyer, Gerhard; Bachmann, Meinolf (2011): Spielsucht: Ursachen, Therapie und Prävention von glücksspielbezogenem Suchtverhalten. (3. Aufl.) Heidelberg: Springer.

Die Landeskoordinierungsstelle bietet in Kooperation mit dem AK gegen Spielsucht in Unna Schulungen für Mitarbeiter von Ordnungsämtern an. Die Ergebnisse der Begehungen im Rahmen dieser Beschulungen sind alarmierend. Es gibt nach wie vor zu viele Geräte, es fehlt an Informationsmaterial zum Thema Glücksspielsucht, es werden EC-Cash Geräte betrieben, es ist kaum Personal vorhanden. In einem Fall wurde uns verboten zu dritt an einem Gerät zu spielen (!), es wurde aber nicht moniert, dass ein anderer Gast allein drei Geräte bespielte.

Es ist auch nicht nachvollziehbar warum Geldspielgeräte weiterhin in Gaststätten aufgestellt werden können. Dort sind die Geräte vom Personal häufig nicht einsehbar, das Personal ist mit der Zubereitung von Speisen beschäftigt oder nicht interessiert.

6. Ist es unter den Aspekten von Spielerschutz und Gleichbehandlung geboten, die gefährlicheren Automatenspiele in den Spielbanken denselben strengen und engen Regeln wie das gewerbliche Automatenspiel zu unterwerfen?

Diese Frage erkennt, dass die Spielbankengeräte wesentlich strenger reguliert sind als die gewerblichen Geräte. Betrachtet man z.B. die Verfügbarkeit, die ein wesentliches Kriterium bei der Bestimmung des Suchtpotentials ist, so fällt auf, dass es vergleichsweise wenig Geräte in Spielbanken gibt.

Beispiel Düsseldorf: In Düsseldorf sind aktuell nach einer Erhebung des AK gegen Spielsucht insgesamt 2.232 Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten aufgestellt². In allen vier Spielbanken in Nordrhein Westfalen sind insgesamt 1.421 Glücksspielautomaten aufgestellt. Für sie gelten die Vorschriften des GlüStV (Eingangskontrolle, Abgleich mit der Sperrdatei).

7. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, dass die Quote der pathologischen Spieler in der Bevölkerung annähernd gleich bleibt. Bei einer messmethodischen Schwankungsbreite bewegt sich maximal bei 0,6% der erwachsenen Bevölkerung – und zwar auf alle Spielformen bezogen. Veränderungen des Glücksspielmarktes haben darauf offensichtlich keinen Einfluss gehabt. Woraus begründet sich die beabsichtigte Verschärfung der Regelungen für das gewerbliche Spielangebot?

Alle bisherigen epidemiologischen Untersuchungen wurden mit einer relativ kleinen Stichprobengröße (10-15.000) durchgeführt. Angesichts der Bevölkerungszahl und der relativ „kleinen“ Gruppe der pathologischen Glücksspieler lassen sich Schwankungen innerhalb der Bevölkerung so relativ schlecht abbilden.

Außerdem gilt es zu bedenken, dass sich Spielerkarrieren entwickeln. Es dauert in der Regel 5-10 Jahre bis jemand Hilfe sucht. Die Nachwirkungen der Novellierung der SpielV erleben wir derzeit in den Suchtberatungsstellen, den Fachkliniken und den Telefonhotlines. Die Nachfrage nach glücksspielbezogener Hilfe ist in allen genannten Segmenten gestiegen. Dieser Trend hält auch weiterhin an.

8. Suchtberatungsstellen berichten von einer stärkeren Inanspruchnahme von Spielsüchtigen. Ist die auf ein tatsächliches Anwachsen der Zahl pathologischer Spieler in der Bevölkerung aus? Oder ist dies nur ein Indiz dafür, dass pathologische Spieler im Gegensatz zu früher vermehrt Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen?

Diese Frage lässt sich nicht ganz exakt beantworten. In der Tat kam es im Zuge der Umsetzung des GlüStV zu einem Ausbau des Hilfesystems. Diese neuen Angebote werden in allen Bundesländern stark nachgefragt. In NRW gab es lange vor Inkrafttreten des GlüStV ein differenziertes Hilfesystem für Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen. Auch hier werden starke Zunahmen dokumentiert. Bei den Glücksspielsüchtigen handelt

² Quelle. <http://www.gluecksspielsucht-nrw.de/abfrage/abfrage.php>

es sich überwiegend um Menschen, die Probleme mit den gewerblichen Automaten haben. Sogar die Anrufer der Infoline Glücksspielsucht NRW, die ja massiv auf Lottoprodukten beworben wird, sind mehrheitlich Geldspielautomatenspieler (2008 : 70,4%; 2009 : 68,5%; 2010 : 78,4%; 2011 : 78,8%; 2012³ : 79,9%). Die Zahlen zeigen, dass es sich hierbei um einen stabilen Befund handelt.

9. Welche gesicherten Erkenntnisse gibt es über Jugendschutzverstöße in Spielhallen in NRW?

Hierzu gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Die Landeskoordinierungsstelle hat aber Kontakt sowohl zu Eltern als auch zu Ordnungsbehörden, die über Verstöße berichten.

10. Welche gesicherten Erkenntnisse gibt es über eine Korrelation zwischen Jugendschutzverstößen in Spielhallen und der Nähe von Spielhallen zu Jugendeinrichtungen?

Hierzu gibt es nach meinem Wissen keine gesicherten Erkenntnisse. Es gelten aber die Überlegungen zur Griffnähe.

IV. Spielersperre und Sperrsystem

1. Wie bewerten Sie die in § 8 Absatz 2 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags verankerten Bestimmungen zur Fremdsperre im Hinblick auf ihre Umsetzung in der Praxis?

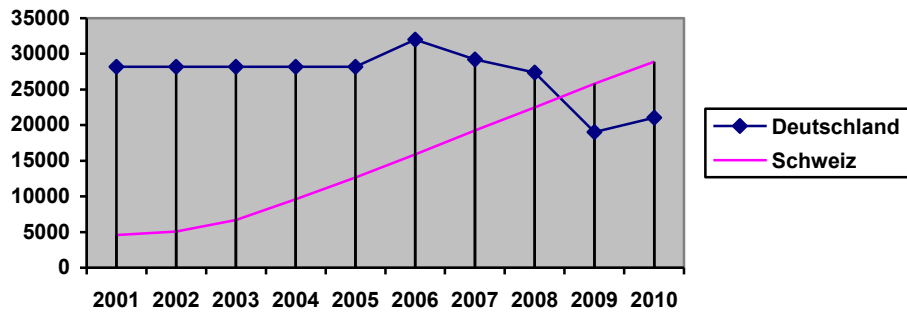
Die Sperre ist in beiden Varianten (Selbst- und Fremdsperre) ein wichtiges Instrument des Spielerschutzes. In der Praxis wird Angehörigen von Suchtberatungsstellen nur in seltenen Fällen die Fremdsperre empfohlen. Sie stellt einen gravierenden Eingriff dar und verbessert nicht gerade die Beziehung zwischen dem Suchtkranken und dem Angehörigen. Aus therapeutischer Sicht ist es wesentlich günstiger, den Betroffenen zur Selbstsperre zu motivieren. Dies gelingt allerdings nicht in jedem Fall. Stellt ein Angehöriger einen Sperrantrag wird mit dem Betroffenen Rücksprache gehalten. Er wird schriftlich informiert, dass ein Sperrantrag vorliegt und aufgefordert, durch aussagekräftige Unterlagen seine Bonität nachzuweisen. Gegen dieses Vorgehen ist aus Sicht der Suchtprävention nichts einzuwenden.

Die Fremdsperre kommt auch in Betracht, wenn Spielbankmitarbeiter einen Gast als gefährdet identifizieren. Hiervon wird allerdings erstaunlicherweise nur in sehr wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Das Sperrwesen –als wesentliches Element des Sozialkonzeptansatzes – ist weitgehend unterentwickelt.

Die Größe der Sperrdatenbank und ihre Entwicklung innerhalb der letzten Jahre lassen nicht auf besondere Aktivitäten im Bereich der Früherkennung auf Seiten der Glücksspielbetreiber schließen. Im Gegenteil: Zieht man Daten aus der Schweiz als Vergleichsgröße heran, ergibt sich dass es dort bei einer wesentlich kleineren Einwohnerzahl (Deutschland 81,7 Mio., Schweiz 7,8 Mio.) und einer geringeren Anzahl an Spielbanken eine größere Anzahl gesperrter Glücksspieler gibt.

³ Stichtag 4 .9. 2012

Tabelle : Vergleich Sperren Schweiz : Deutschland im Zeitverlauf



2. Wie bewerten Sie es, dass nach den Bestimmungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Entwurfs des Ausführungsgesetzes Spielhallen nicht dazu verpflichtet sind, an dem länderübergreifenden Sperrsystem mitzuwirken?

Die Effektivität des sehr wirksamen Instrumentes Spielersperre wird deutlich gesenkt, wenn nicht alle suchtrelevanten Glücksspiele einbezogen werden. Schon jetzt wird beobachtet, dass gesperrte Casinoautomatenspieler auf das gewerbliche Automatenspiel ausweichen.

3. Die in § 12 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs des Ausführungsgesetzes stehende Formulierung („Gesperrte Spieler dürfen an Wetten und an Lotterien, die häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, nicht teilnehmen.“) legt im Umkehrschluss nahe, dass gesperrte Spieler an denjenigen Wetten und Lotterien teilnehmen dürfen, die nicht häufiger als zweimal die Woche veranstaltet werden. Wie ist das vor dem Ziel der Suchtbekämpfung und der Therapie von Spielsüchtigen zu bewerten?

Die Sperre bezieht sich auf suchtrelevante Glücksspiele. Die Regelung ist im Grunde akzeptabel, sollte aber um folgende Glücksspiele mit höherem Suchtpotential ergänzt werden: Rubbellose, Systemlotto, Eurojackpot. Alle bisherigen BZgA Monitorings haben ergeben, dass Rubbellose auch relativ häufig von Jugendlichen gespielt werden.

4. Wie bewerten Sie die Befürchtungen, durch die großen Datenbestände (anscheinend) gefährdeter Ziele werde ein lukratives Ziel für die verschiedensten Datensammler geschaffen, um Negativlisten anzulegen?

5. Bringt die Sperrung eines Spielers „auf Verdacht“ rechtliche Probleme mit sich? Wie bewerten Sie die Formulierungen, nach denen schon der „Eindruck“, jemand sei spielsuchtgefährdet ausreicht, um ihn auf Jahre vom Spielbetrieb auszuschließen?

Diese Aussage entspricht nicht den Tatsachen. Es wird in der Praxis niemand auf Verdacht gesperrt. Wie oben erwähnt steckt die Sperrpraxis als Instrument der Früherkennung in Deutschland noch in den Kinderschuhen. Es kann nicht die Rede davon sein, dass „auf Verdacht“ gesperrt wird. Eher haben wir dahingehend ein Problem, dass trotz Sozialkonzept und teurer Personalschulungen zu wenig unternommen wird, um offensichtlich glücksspielsüchtige Gäste vom Spiel auszuschließen (vgl. z.B. Fall des KiKa Managers in Erfurt).

6. Wie realistisch sind Sperrzeiten auf internetgestützte Angebote?

Sperrzeiten im Internet sind wahrscheinlich eher ungeeignet. Wer sich „heiß“ gespielt hat, wird auf ein anderes Glücksspielangebot ausweichen, das nur wenige Klicks entfernt ist.

V. Sportwetten

1. Wie bewerten Sie die in § 10a des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages geschaffene Experimentierklausel für Sportwetten und das darin verankerte Konzessionssystem?

Es besteht die Gefahr, dass durch das Konzessionssystem eine Marktöffnung vorbereitet.

2. Wie beurteilen Sie es gerade im Hinblick auf die Situation und die Planungssicherheit der Konzessionäre, dass die Experimentierklausel sieben Jahre nach Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages automatisch ausläuft?

Konzessionäre sollten wissen, dass sie sich in einem sensiblen Gebiet bewegen und eben kein normales Wirtschaftsgut anbieten. Eine derartige Argumentation (Planungssicherheit für das eigene Unternehmen) könnte darauf schließen lassen, dass dieser Umstand nicht ausreichend bekannt ist.

3. Worin liegt für Sie der Unterschied zwischen einer Sportwette auf Pferderennen und einer Wette auf ein Formel-1-Rennen?

VI. Casinospiele

1. Wie beurteilen Sie es insbesondere im Hinblick auf die Europarechtskonformität des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags, dass das Angebot an Casinospielen einschließlich Poker auch in Zukunft auf die Spielbanken begrenzt bleibt, während es für Sportwetten eine Experimentierklausel mit einem Konzessionssystem gibt?

2. Welchen rechtlichen Beschränkungen unterliegen staatliche Spielbanken sowie die dort betriebenen Glücksspielautomaten derzeit in Nordrhein-Westfalen?

VII. Spielhallen und Automatenspiel

1. Welchen rechtlichen Beschränkungen unterliegen die gewerblichen Spielhallen und die dort betriebenen Geldspielgeräte?

2. Warum haben die Kommunen die zur Verfügung stehenden baurechtlichen Mittel zur Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen nicht genutzt?

3. Wie bewerten Sie den Regelungsgehalt zu den Spielhallen und ihre praktischen Konsequenzen ein?

Die Regelungen stellen einen bedeutenden Schritt in Richtung einer kohärenten Gesetzgebung dar und sind weiterhin eine adäquate Antwort auf die Besorgnis erregenden wissenschaftlichen Befunde in Bezug auf das gewerbliche Automatenpiel. In der Vergangenheit hat die Automatenbranche seitens des zuständigen Wirtschaftsministeriums kaum Begrenzungen erfahren. So konnte sie ungehindert neue Spielanreize (Punktespiel) entwickeln und auf den Markt bringen, mit der die in der SpielV festgelegten Eckwerte umgangen werden.

4. Halten Sie die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen (Gewerbeordnung, Spielverordnung etc.) für ausreichend, um die Expansion der Spielhallen einzuschränken?

5. Wie bewerten Sie aus rechtlichen Gesichtspunkten den Artikel 2 §§ 16-18 des Gesetzentwurfes in Bezug auf: a) Regelungen zu den Mindestabständen? b) das Verbot von Mehrfachkonzessionen? c) Übergangsregelungen? d) Sperr- und Spielverbotszeiten?

6. Der Arbeitskreis gegen Spielsucht in Unna stellt fest, dass es eine positive Korrelation zwischen der Größe von Spielhallen-Komplexen und der Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorschriften – insbesondere der Vorschriften zum Spielerschutz – gibt. Ist das beabsichtigte Verbot von Mehrfachkonzessionen unter diesem Aspekt nicht kontraproduktiv?

Diese Interpretation wird vom AK gegen Spielsucht wahrscheinlich nicht geteilt. Bei den Spielhallenbegehungen finden sich unabhängig von der Größe der Konzession unterschiedliche Verstöße.

7. Sind die Regelungen in § 16 Absatz 3 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes geeignet, um die Zunahme der Anzahl aufgestellter Automaten und die Expansion der Spielhallen einzudämmen?

8. Wie beurteilen Sie die in §19 Absatz 5 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes geregelte Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden für die Erteilung und Überwachung der Erlaubnis nach § 16 vor dem Hintergrund der Mehrbelastung der Kommunen und dem Grundsatz der Konnexität?

9. Wie bewerten Sie den in § 16 Absatz 3 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes verankerten Mindestabstand von 250 m Luftlinie im Hinblick auf das Ziel, die Ausbreitung von Spielhallen begrenzen zu können?

10. Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die den positiven Effekt von Abstandsflächen zwischen Spielhallen im Sinne einer Verbesserung des Spielerschutzes belegen? In den Bundesländern wird es in Zukunft unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände zwischen Spielhallen geben. Wie ist die Maßzahl für den Abstand zu begründen?

11. Das beabsichtigte Verbot von Mehrfachkonzessionen und die gleichzeitige Einführung von Mindestabständen zwischen Spielhallen führt zu einer Atomisierung der Spielangebote über Orts- und Stadtgebiete. Führt dies dazu, dass es zu einem Kontrollversagen der Ordnungsbehörden führen muss, weil es ihnen an den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen mangelt?

Den Ordnungsbehörden mangelt es bereits jetzt an den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen.

12. Wie beurteilen Sie die in § 17 des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes verankerte Regelung der Sperrzeiten für Spielhallen?

Die Verlängerung der Sperrzeiten ist zu begrüßen. Die Einhaltung der Sperrzeiten muss allerdings überprüft werden. Von unseren glücksspielsüchtigen Klienten wissen wir, dass sie sich häufig während der Sperrzeit, die aktuell häufig nur eine Stunde beträgt, einschließen lassen, um weiter spielen zu können.

13. Können Sperrzeiten die erhofften Effekte im Sinne des Spielerschutzes überhaupt entfalten, wenn man dies vor dem Hintergrund der Allgegenwärtigkeit von Glücksspielangeboten im Internet sieht? Könnte eine Ausdehnung der Sperrzeit unter diesem Aspekt nicht sogar kontraproduktiv sein?

Mit diesem Argument ließen sich alle Spielerschutzmaßnahmen aushebeln. Außerdem sollte in die Überlegung einbezogen werden, dass nicht alle Maßnahmen auf bereits manifest süchtige bzw. problematische Glücksspieler abzielen. Es geht auch darum, den „Nachwuchs“ zu stoppen bzw. zu regulieren. Sperrzeiten haben in diesem Kontext die Funktion einer Reduzierung der Verfügbarkeit. Die Reduzierung der Verfügbarkeit wiederum ist eine bewährte suchtpreventive Maßnahme, die auf die Bevölkerung zielt und erst in zweiter Linie auf die Gruppe der bereits manifest Abhängigen.

14. Wie beurteilen Sie es, dass das Land Nordrhein-Westfalen in dem Entwurf des Landesausführungsgesetzes die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen nicht begrenzen will? Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Möglichkeit einer zahlenmäßigen Begrenzung der zu erteilenden Erlaubnisse für Spielhallen in einer Gemeinde?

15. Wie bewerten Sie die in § 29 Absatz 4 des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages enthaltenen Übergangsfristen für bereits bestehende Spielhallen?

Die Übergangsfristen erscheinen als zu lang. Aus suchtpreventiver Sicht wäre eine Übergangsfrist von einem Jahr zu begrüßen. Die Automatenbranche hat in den letzten Jahren und Monaten, in denen mit einer Änderung der Gesetzeslage gerechnet werden musste „Tatsachen geschaffen“ und vermehrt Spielstätten eröffnet.

16. Wie bewerten Sie die finanziellen Einbußen der Kommunen durch einen möglichen Rückgang der Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer etc. durch die Regelungen des Entwurfs des Landesausführungsgesetzes?

Die fehlenden Einnahmen können wahrscheinlich kompensiert werden (mehr Kaufkraft, weniger Sozialleistungen, weniger Kriminalität).

17. Wie bewerten Sie eine mögliche Spielautomatensteuer als Instrument zur Begrenzung der Ausweitung der Spielhallen? Wie beurteilen Sie vor diesem Hintergrund die derzeitigen Überlegungen in Stärkungspaktkommunen zur Einführung einer kommunalen Spielautomatensteuer?

18. Welche wirtschaftlichen Probleme ergeben sich ihrer Meinung nach aus den Unterschieden zwischen terrestrischem grenznahem Angebot in Konkurrenz zu Anbietern jenseits der deutschen Grenze (Wett-Tourismus) im Hinblick auf die geplante Konzessionsabgabe von 5%? Stellt dies in ihren Augen innereuropäisch eine Wettbewerbsverzerrung dar?

19. Wie bewerten Sie es, dass Spielbanken auch weiterhin die Identität und das Alter der Spieler überprüfen müssen, bevor sie ihnen Zutritt gewähren, während das bei Spielhallen auch in Zukunft nicht der Fall sein soll?

Es wird befürwortet diese effektiven Kontrollen beizubehalten und sie auf den Bereich der Spielhallen auszudehnen.

VIII. Internet

1. Wie bewerten Sie es, dass künftig der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet unter den Voraussetzungen von § 4 Absatz 5 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag erlaubt sind?

Aus suchtpreventiver Sicht ist jegliche Ausdehnung des Marktes abzulehnen. Durch den Vertriebsweg Internet werden zusätzliche Kunden in den Glücksspielmarkt gezogen.

2. Ist die kontrollierte Wiedermalassung des Vertriebsweges Internet für die genannten Glücksspiele geeignet, um die steigende Tendenz unerlaubten Glücksspiels im Internet einzudämmen und zu bekämpfen?

Es wird weiterhin die Notwendigkeit bestehen, illegale Internetglücksspielangebote wirksam zu untersagen. Sie werden nicht durch die Zulassung „konzessionierter“ Internetglücksspiele vom Markt verschwinden. Als problematisch wird angesehen, dass nunmehr wahrscheinlich Unternehmen zugelassen werden, die bis vor kurzem noch als illegal bewertet wurden und mit denen zudem in Bezug auf Spielerschutzmaßnahmen eher negative Erfahrungen gemacht wurden.

3. Wie bewerten Sie es, dass die Veranstaltung und Vermittlung aller anderen Glücksspiele im Internet weiterhin verboten bleiben?

Das Internet ist aufgrund verschiedener Eigenschaften (Anonymität, 24h Verfügbarkeit, „Anfixen“ durch Demoseiten, bargeldlose Zahlung, extensive Vermarktung) ein schwieriger Vertriebsweg für ein so sensibles Gut wie Glücksspiele.

4. Was erwarten Sie vor diesem Hintergrund für die weitere Entwicklung von Glücksspielen im Internet?

Der Glücksspielmarkt im Internet wird weiter boomen.

5. Die Anzahl der Konzessionen im Internet soll auf 20 Anbieter beschränkt sein. Welche Auswahlkriterien halten Sie hier für sinnvoll? Mit welcher Begründung soll Ihrer Meinung nach dem 21. abgesagt werden? Gleicht eine Absage nicht einem Berufsverbot?

6. Warum sollten Anbieter sich eine der 20 Lizenzen sichern und nicht weiterhin aus dem Ausland agieren? Wie bewerten Sie die Meinung, dass nur die Einführung von Netzsperrern hier tatsächlich Druck auf die Anbieter ausüben könnte, ihr Angebot zu konzessionieren.

Einzelne Anbieter kündigen genau dies an. Sie bewerben sich um Lizenzen und wollen gleichzeitig weiterhin Spiele anbieten, für die sie keine Erlaubnis haben.

http://de.pokerstrategy.com/news/world-of-poker/Bwin.party-bewirbt-sich-um-Sportwettenlizenz-der-15-Bundesl%C3%A4nder_63327/

7. Wie viele Süchtige von Online-Glücksspiel gibt es? Gibt es belastbare Zahlen oder Studien? Wie sieht der Vergleich zu Automatenspielsüchtigen aus? Besteht Grund zu der Annahme, dass Online-Spielsucht in seinen Auswirkungen schlimmer als Automaten-Spielsucht ist?

8. Warum kann die Spielsucht durch die Vergabe von Lizenzen reduziert werden, sollen weniger Leute spielsüchtig sein, wenn es weniger Anbieter gibt? Warum sollten die Auswirkungen einer Spielsucht geringer sein?

Ein kleiner, gut regulierter Glücksspielmarkt ist aus suchtpräventiver Sicht das Mittel der Wahl.

9. Wie schätzen Sie das Wissen beim Gesetzgeber darüber ein, dass sich eine technische Sperre nicht durchsetzen lässt? Sind solche Sperrern sinnvoll, wenn sie sich umgehen lassen und eine Beeinträchtigung der Freiheit im Netz darstellen?

10. Wie sehr anerkennen Sie das Unternehmen, welches folgende Studie erstellt hat: <http://www.it-tuv.com/news/online-poker-texas.html> ? Mit welcher Begründung würden Sie vertreten, dass Online-Poker auch nach dieser Studie immer noch nicht im GlüÄndStV erfasst ist?

IX. Finanzielle Auswirkungen

1. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag bzw. dem Entwurf des Ausführungsgesetzes und insbesondere dem Wegfall der Zweckabgaben im Bereich der Sportwetten für die Einnahm-entwicklung der Destinatäre?

2. Halten Sie die derzeitigen Regelungen hinsichtlich möglicher Kompensationsleistungen für Verluste der Destinatäre für ausreichend?

3. Sind aus Sicht der Destinatäre andere Möglichkeiten zur Aufstockung ihrer Er-träge denkbar? (Bitte erläutern)

4. Halten Sie eine gesetzlich klar geregelte Absicherung der Einnahmen der Destinationäre aufgrund der Auswirkungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages für erforderlich?

5. Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag bzw. dem Entwurf des Ausführungsgesetzes und insbesondere dem Wegfall der Zweckabgaben im Bereich der Sportwetten für den Landeshaushalt bzw. die Einnahmen im Landeshaushalt?

6. Welche Möglichkeiten ergeben sich für den Haushaltsgesetzgeber, mit Mehr- oder Mindereinnahmen umzugehen?

7. Wie bewerten Sie die Annahme, dass eine Steuer von 5% auf den Wetteinsatz(!) dazu führen wird, dass die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen in das europäische Ausland abwandern werden?

8. Wie beurteilen Sie mit Blick auf die erwartete Entwicklung der Spielbankabgaben deren Systematik im Hinblick auf mögliche Veränderungen?

9. Die Schätzungen des gesellschaftlichen Schadens, der im Zusammenhang mit dem gewerblichen Unterhaltungsspiel entsteht, wird zwischen 0,3 Mrd. Euro und 40 – 60 Mrd. Euro geschätzt. Gibt es wissenschaftliche Untersuchungen, die belastungsfähige Daten zeigen, die in Deutschland empirisch erhoben wurden? Oder gibt es nur Schätzungen, die auf ausländischen Schätzungen beruhen? Wie sieht das Verhältnis zwischen dem gesellschaftlichen Nutzen und dem gesellschaftlichen Schaden aus?

10. Welche Auswirkungen werden das Verbot von sogenannten Mehrfachkonzessionen, die Einführung von Mindestabständen zwischen Spielhallen und zu Jugendeinrichtungen und die Verlängerung der Sperrzeiten auf das Steueraufkommen (Ertragssteuern, örtliche Aufwandssteuern) haben?

11. Mit welchen Schadensersatzforderungen seitens der betroffenen Spielhallenunternehmen ist angesichts der geplanten Eingriffe in ihre ausgeübten Betriebe zu rechnen?

Die Forderungen werden immens sein, ob die Gerichte dem stattgeben ist allerdings mehr als fraglich. Die Maßnahmen treffen die Automatenbranche auch nicht aus heiterem Himmel. Mit dem Urteil des BVerfG zum Sportwettenmonopol und spätestens mit Inkrafttreten des GlüStV 2008 müsste allen Beteiligten klar geworden sein, welchen Stellenwert die Prävention der Glücksspielsucht und damit das Allgemeinwohl in der neuen Glücksspielgesetzgebung haben.

* * *